

Initiativgemeinschaft
zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe * der DDR

Standpunkt

Zum Entwurf des Gesetzes zur Herstellung der Renteneinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten - Überleitungsgesetz (RÜG)), insbesondere des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) und des Versorgungskürzungsgesetzes (VKG) in der Fassung der Drucksache des Bundesrates 197/91 vom 11. 4. 1991

1. Der Verzicht auf Grundsätze des Einigungsvertrages

Die Bundesregierung verstößt mit ihrem Gesetzentwurf rechts- und sittenwidrig gegen Grundsätze des Einigungsvertrages zur Wahrung der Rechts- und Sozialstaatlichkeit bei der Überleitung des Rentenrechts im Beitrittsgebiet in die gesetzliche Rentenversicherung. Die dafür vorgebrachte Begründung, der Einigungsvertrag sehe bestimmte Maßgaben vor, " deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde", entbehrt jeden Beweises. Die beabsichtigten Verstöße sind völkerrechtlich bedenklich und verfassungswidrig. Sie fordern die gesetzgebende Gewalt auf, wesentliche Grundsätze eines eben zwischen zwei souveränen Staaten geschlossenen Vertrages (Artikel 30 i. V. m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Ziffer 9.) nicht zu verwirklichen, obwohl sich seit dem Vertragsschluß weder in tatsächlicher noch in sozialpolitischer Hinsicht die Voraussetzungen für die Rentenüberleitung nach den Maßgaben des Vertrages geändert haben. Diese Aufforderung, sich völkerrechtswidrig von der eigenen im Einigungsvertrag eingegangenen Verpflichtung abzuwenden, die Gelegenheit des Untergangs des anderen Vertragssubjekts unverzüglich und deshalb skrupellos zum Nachteil der betroffenen Bevölkerungsteile nützend, ist eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig. Finanzielle Fehleinschätzungen der für den Vertragsabschluß Verantwortlichen können nicht mit der Aushebelung des Vertrages korrigiert werden. Es ist ohnehin zweifelhaft, ob die auf diese Weise erzielbaren "Einsparungen" aktuell tatsächlich einen deutlich spürbaren Beitrag zur Entlastung des Finanzbedarfs leisten können.

1.1 Vertrauensschutz

Grundsatz ist nach dem Einigungsvertrag, den Vertrauensschutz der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Art, Grund und Umfang der zu erbringenden Leistungen übereinstimmend mit den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung zu wahren.

Das war nach dem Prinzip des SGB VI, die Rentenansprüche im Verhältnis zu tatsächlichen Einkommen zu bestimmen, möglich. Nach diesem Prinzip erfolgt die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften sowohl aus der Sozialpflichtversicherung als auch aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (§§ 256 a und 256 b SGB VI).

* Betrifft alle ehemaligen Angehörigen der NVA, der Grenztruppen, der Volkspolizei, der Feuerwehr, des Strafvollzugs, der Stäbe und Schulen der Zivilverteidigung, des MfS/AfNS und der Zollverwaltung

Dieses Prinzip wird für die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme willkürlich durchbrochen, indem deren tatsächliches Einkommen auf ein berücksichtigungsfähiges Einkommen reduziert wird, das beträchtlich unter der Bemessungsgrenze liegt, nämlich

für Zusatz- und Sonderversorgungssysteme
bei 56 % der Bemessungsgrenze (Durchschnitts-
einkommen)

für das Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS
bei 36 % der Bemessungsgrenze (65 % des Durch-
schnittseinkommens)

An Stelle der nach der Maßgabe des Einigungsvertrages zu verhindernden Besserstellung wird also eindeutig eine Schlechterstellung der Betroffenen im Vergleich zu anderen Rentenempfängern angestrebt. Dabei stehen die Berechtigten der Versorgungssysteme der NVA, des MdI und der Zollverwaltung von vornherein schlechter als die der Zusatzversorgungssysteme. Für sie soll offensichtlich auch weiterhin kein Anspruch auf eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung bestehen, die der Empfänger einer Zusatzversorgung neben dieser erhält. Da selbst im Rahmen der 1500.- DM - Grenze kein Bestandsschutz für bisher gewährte Renten für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bestehen soll, können diese nach der Neuberechnung nur noch Renten beträchtlich unter dieser Grenze erhalten. Schließlich sollen gegenüber den Genannten die Berechtigten des Versorgungssystems des MfS/AfNS nochmals erheblich schlechter gestellt werden.

Im Vergleich zu dem durchschnittlich für andere Berechtigte des Beitrittsgebietes akzeptierten Einkommen (Tabellen zur Anlage 14 SGB VI unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren der Anlage 10 SGB VI) ergibt sich das folgende Bild.

Für Berechtigte einer Zusatz- oder Sonderversorgung wird ein berücksichtigungsfähiges Einkommen festgelegt, das

- in staatlicher Verwaltung und gesellschaftlichen Organisationen zwischen dem eines Facharbeiters und dem eines Meisters liegt (ab 1984 das eines Fachschulabsolventen);
- in Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen bis 1959 auf dem eines Facharbeiters und danach zwischen diesem und dem eines Meisters liegt;
- in Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen bis 1964 zwischen dem eines Facharbeiters und dem eines Meisters liegt und erst ab 1978 das durchschnittliche eines Hochschulabsolventen erreicht.

Für Berechtigte des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS wird eine berücksichtigungsfähiges Einkommen festgelegt, das im Vergleich zur Einkommensgruppe der Land- und Forstwirtschaft (Gruppe der unselbständig Beschäftigten mit dem allgemein niedrigsten Einkommen)

bis 1955 zwischen dem eines Facharbeiters und dem eines Meisters und ab 1966 unter dem eines Angelernten oder eines Ungelernten liegt.

1. 2 Besitzstand

Grundsatz des Einigungsvertrages ist, im Rahmen des gewährten Vertrauensschutzes den Besitzstand der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssystem zu wahren.

Dieser Grundsatz wird in mehrfacher Hinsicht verletzt.

Erstens durch die Nichtachtung der geleisteten Beitragszahlung. Die beabsichtigte Berechnung allein aufgrund eines drastisch reduzierten berücksichtigungsfähigen Einkommens läßt insbesondere die mit 10 % des tatsächlichen Einkommens allgemein höchste Beitragszahlung der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe außer Acht.

Zweitens durch die Außerkraftsetzung der Maßgabe des Einigungsvertrages, daß der Zahlbetrag der am 1. Juli 1990 zu erbringenden Leistung nicht unterschritten werden darf, weder bei bereits zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden noch bei bis zum 30. Juni 1995 zu bewilligenden Renten.

Drittens durch den beabsichtigten Modus, wie die festgelegten Grenzwerte von 1500.- bzw. 600.- DM im Wege der Rentenanpassung künftig überschritten werden können und dabei der Rentenanspruch aus der Zusatzversorgung "abgeschmolzen" wird, d.h. verloren geht. Damit werden die Renten schließlich auf Lebenszeit der Berechtigten auf die Durchschnittsrente bzw. 65% derselben und auf das Niveau der davon abgeleiteten geminderten Hinterbliebenenrenten begrenzt. Das wird 1993 erreicht sein, wenn die Renten im Beitrittsgebiet weiter wie in der bisherigen Relation angepaßt werden. Wenn der Bestandsschutz für die bereits an ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe gezahlten Renten nicht weiterhin gewährt werden sollte, so fallen diese zunächst auf den Betrag der derzeitigen Durchschnittsrente (etwas über 800.- DM) zurück. Sie können dann ebenfalls erst wieder etwa 1993 den Betrag von 1500.- DM überschreiten.

Viertens wird bei näherer Prüfung erkennbar, daß zumindest bei hochqualifizierten Arbeitnehmern Eingriffe in den Besitzstand des angesparten Versicherteneigentums der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vorgesehen sind, insofern der Berechtigte sein tatsächliches Einkommen versichert hat, als dies nach FZRVO möglich war. Dies wird durch die Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens auf das 1,8-fache des Durchschnittseinkommens nach herkömmlichem Recht des SGB VI wirksam. Es ist zwar aus dem Begründungstext erkennbar, daß die Rente auf das tatsächliche Einkommen bezogen berechnet werden soll, wenn dieses höher als die zur fraglichen Zeit geltende Beitragsbemessungsgrenze nach FZRVO war und Beiträge bis zu dieser Grenze gezahlt wurden (Drucksache 197/91 S. 111 Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze). Eine mögliche Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze bleibt dabei jedoch unerwähnt. Sie würde auch dem Grundsatz der gesetzlichen Rentenversicherung widersprechen. Infolge der fiktiven Hochrechnung des tatsächlichen Einkommens der Bürger der ehemaligen DDR nach Anlage 10 SGB VI wird diese Beitragsbemessungsgrenze vom Einkommen der Hochschulabsolventen vielfach aber auch von Fachschulabsolventen und sogar von Meistern überschritten. Damit wird eine bisher bestehende prinzipielle Rechtsunterschiedlichkeit im Versorgungsrecht der BRD und der DDR zementiert. Die damit verbundenen Nachteile können von den Betroffenen mit zunehmenden Lebensalter aus eigener Kraft nicht mehr ausgeglichen werden. Dies um so mehr, als eine Erstattung der überzahlten Beiträge zu freiwilligen Zusatzrentenversicherung ebenso

wie zur Versorgung der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung ausgeschlossen bleiben soll (§ 210 Absatz 3 SGB VI - Einfügung).

Beschäftigte der Altbundesländer haben bisher in Kenntnis der Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in aller Regel ihr diese Grenze übersteigendes Einkommen zur Altersvorsorge privat versichert.

Die Betroffenen in den neuen Bundesländern blieben ohnehin auch bei Erstattung der überzahlten Beiträge gegenüber vergleichbaren Personen der Altbundesländer benachteiligt, da ihr Einkommen in den fraglichen Jahren der Beitragszahlung zur FZR nur etwa ein Drittel des Einkommens vergleichbarer Personen in den Altbundesländern erreichte. Für Berechtigte der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung trifft dies grundsätzlich ebenfalls zu.

Diese Eingriffe in das Versicherteneigentum steigen naturgemäß mit beruflicher Qualifikation und Erfahrung, also auch mit dem Lebensalter. Sie können z. B. bei Hochschulabsolventen des Bereiches Wissenschaft, Hoch- und Fachschulen 25 % und mehr des angesparten Versicherteneigentums umfassen.

Zur Begründung dieser Eingriffe in den Besitzstand der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme wird behauptet, es habe " teilweise ausschließlich durch Ministerratsbeschlüsse " gestützte überhöhte Versorgungsleistungen für hohe und höchste Funktionäre gegeben (Drucksache S. 113). Selbst wenn dies für einzelne Funktionäre richtig ist, bleibt die Behauptung für die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vergleich mit der Beamten- und Soldatenversorgung der BRD angebracht. Beide stellen in der Tat Sonderversorgungssysteme dar. Nämlich Sonderversorgung für Berufsgruppen, die in ihrer staatsrechtlichen Stellung den Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (mit Ausnahme einiger Teile der zusatzversorgungsberechtigten Intelligenz und Kulturschaffenden) grundsätzlich gleich stehen. Sie ermöglichen Versorgungsansprüche in einer Höhe von allgemein bis zu 75. % des letzten ruhegehaltfähigen Gehalts, ohne daß dafür jemals Beiträge zu entrichten waren. Maßstab sind allein die Staatstreue, die untadelige Dienstverrichtung, das erreichte Dienstalter (bei Unkündbarkeit von einem bestimmten Dienstalter an) und das Lebensalter.

Im Vergleich zu diesen Versorgungsansprüchen auf Grund öffentlich - rechtlicher Dienstverhältnisse kann von einer Besserstellung der bisherigen Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen keine Rede sein. Ausdrücklich werden diese Versorgungsansprüche als vermögenswerte Rechte anerkannt, weil ihre Träger verpflichtet sind, " ihre ganze Persönlichkeit für ihren Dienstherrn einzusetzen " (Leibholz, Rinck, Hesselberger Grundgesetzkommentar mit Bezug auf BVerfGE 16, 116). Wo liegt hier der Unterschied zum Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme? Im Dienstherrn und in der Tatsache, daß für diese durchaus privilegierten Versorgungsansprüche auch weiterhin keine Versicherungsbeiträge zu zahlen sind.

1.3 Abschaffung ungerechtfertigter und Abbau überhöhter Leistungen

Die Handhabung des Grundsatzes, bei der Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht zuzulassen, kann bereits auf Grund des bisher Gesagten nur teilweise als rechtsstaatlich korrekt anerkannt werden.

Korrektheit ist insofern gegeben, wie die bisherigen besonderen Regelungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zur Bestimmung von Ansprüchen und Anwartschaften durch die Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Daß dabei für bestimmte Berufsgruppen vergleichbare beamtenrechtliche Regelungen außer Acht bleiben, wurde bereits erwähnt. Die damit verbundene Ungleichheit hat der Einigungsvertrag bereits gesetzlich durch die Bestimmung verankert, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bei der Überführung "nach den allgemeinen Regeln der Sozialversicherung ... anzupassen" (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Ziffer 9 Buchstabe b).

Die Korrektheit wird jedoch dadurch zum bloßen Schein, daß weder das tatsächliche Einkommen noch entgegen der Zusicherung des Einigungsvertrages "die jeweiligen Beitragszahlungen" (a. a. O.) berücksichtigt werden sollen. Zur scheinbaren Wahrung des Prinzips der einkommensbezogenen Rentenerrechnung werden in den Anlagen 3 und 4 AAÜG Jahreshöchstverdienste genannt, die mit der Realität nichts zu tun haben.

Offensichtlich soll damit das diese Jahreshöchstverdienste übersteigende Einkommen als "ungerechtfertigt" deklariert werden. Darin zeigt sich die Absicht, das Einkommen des betroffenen Personenkreises nach dem Kriterium der politischen Meinung zu beurteilen. Die sonst so gepriesenen sozial - marktwirtschaftlichen Prinzipien werden stattdessen ebenso in den Wind geschlagen wie die öffentlich - dienstrechtlichen oder gar arbeitswissenschaftlichen. Und noch dazu mit rückwirkender Wirkung. Da läuft wegen des grundsätzlichen Widerspruchs zu den Prinzipien sowohl des Sozial- als auch des Verwaltungsrechts auf eine Ausnahmegesetzgebung hinaus.

Es bleibt der Grundsatz des Einigungsvertrages, überhöhte Leistungen abzubauen.

Sachgerecht wäre dazu der Nachweis zu führen, inwieweit das Einkommen der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, insbesondere der bewaffneten Organe, tatsächlich im Vergleich zu anderen Berufsgruppen überhöht war. Für eine so nachgewiesene Überhöhung könnte man mit einiger Berechtigung annehmen, sie sei Ausfluß einer politisch motivierten Meinung und deshalb ungerechtfertigt, weil diese durch die Ereignisse des Herbstes 1989 keinen Bestand mehr hat.

Der sachgerechte Vergleich, welcher eine sozialpolitisch vertretbare Entscheidung begründen könnte, ist jedoch nirgends erkennbar. Sachgerecht wäre der Vergleich unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der Arbeitsaufgabe, der einkommenswirksamen Arbeitsbedingungen, der Dauer der Arbeitstätigkeit und des Lebensalters zu führen. Bedingungen, die für jedermann in der ehemaligen DDR einkommenswirksam waren. Nur aus dem Nachweis dieses Vergleichs könnte sachgerecht und sozialpolitisch vertretbar eine Minderung des berücksichtigungsfähigen Einkommens des betroffenen Personenkreises im Sinne der Bestimmung des Einigungsvertrages begründet werden. Diese könnte möglicherweise eine mit dem Artikel 143 Absatz 1 GG vereinbare Einschränkung von Grundrechten darstellen. Das sollte abschließend dem Urteil des Bundesverfassungsgericht angetragen werden (vgl. BVerfGE 13, 46 [53]).

Ali das ist von den Verfassern des Entwurfs des RÜG unterlassen oder bewußt mißachtet worden. Der nach dem Prinzip der einkommensbezogenen Rente notwendige Vergleich zur begründeten Bewertung eines gegebenenfalls ungerechtfertigten oder überhöhten Einkommens ist nicht nur unterblieben, sondern soll durch willkürliche Zurücksetzung auf das Durchschnittseinkommen bzw auf 65 % desselben ersetzt werden.

Bereits ein grober Vergleich anhand der Tabellen zur Anlage 14 SGB VI macht die Fragwürdigkeit der als "sachgerecht und sozialpolitisch" notwendig begründeten Kürzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens deutlich. Z. B. lag das Einkommen in staatlicher Verwaltung und in gesellschaftlichen Organisationen tatsächlich

unter dem Einkommensniveau z.B.

- der Elektro- und Baustoffindustrie,
- der Chemieindustrie,
- der Metallurgie,
- des Maschinen- und Fahrzeugbaus,
- des Verkehrs,

etwa im Einkommensniveau

- der Bauindustrie,
- der Elektrotechnik, Elektronik, Gerätebau,
- des Post- und Fernmeldewesens.

Falls das Einkommen der Berechtigten der Sonderversorgungssysteme in der Tabelle der sonstigen nichtproduktiven Bereiche ausgewiesen wäre, fielen der Vergleich ebenso aus.

Es bleibt also die von den Einbringern der Gesetzesvorlage sittenwidrig vorgebrachte weil ohne eingehende Analyse völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, ein Berechtigter der Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme habe, mit Ausnahme des bescheidenen Salärs eines relativ gering oder nicht Qualifizierten eine ungerechtfertigt hohes Einkommen gehabt, weil er der DDR diene. Er soll für seinen Dienst zur Ausübung eben der Hoheitsgewalt bestraft werden, die zu achten sich die BRD im Grundlagenvertrag von 1972 gegenüber der DDR feierlich verpflichtete (Grundlagenvertrag § 6).

2. Die politische Begründung für die Art und Weise der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Entwurf des AAÜG und des VKG sind wegen der politisch motivierten Mißachtung der Grundsätze der Rechts- und Sozialstaatlichkeit prinzipiell abzulehnen. Diese offensichtliche Mißachtung soll einen beispiellosen Akt der politisch motivierten außergerichtlichen Bestrafung durch regelmäßigen Einkommensentzug auf Lebenszeit ermöglichen.

Dieser Akt wurde und wird auch psychologisch durch die diskriminierende Wirkung des von der letzten Volkskammer geprägten Begriffs "Sonderversorgungssysteme" begleitet. Mit ihm soll eine vorgeblich ungerechtfertigte privilegierte Versorgung der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung suggeriert werden. Die Wirkung wird durch die fortdauernde pauschale öffentliche Diskriminierung des ehemaligen MfS verstärkt und auf die anderen bewaffneten Organe und die Zollverwaltung übertragen.

Im § 15 AAÜG wird im Rückschluß das Kriterium deutlich, nach dem sich der in der Rechtsgeschichte beispiellose Akt außergerichtlicher Bestrafung auf sozialrechtlichem Wege vollziehen soll. Mit Herabsetzung seines Anspruch oder seiner Anwartschaft auf Rente unter das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung und entsprechender Enteignung vermögenswerter Rechte wird belegt, d. h. bestraft, wer einen bedeutenderen Beitrag "zur Errichtung oder Erhaltung des Staats- und Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR" geleistet oder eine bedeutendere "Stellung im Staats- und Gesellschaftsgefüge der ehemaligen DDR" eingenommen hat. Nachträglich soll also die verfassungsgemäße, gesetzestreue Tätigkeit für die DDR bestraft werden.

Das ist eine politische und vor allem juristische Ungeheuerlichkeit. Es dürfte ein Novum in der Geschichte sein, daß sich ein Staat anmaßt, den anderen, beigetretenen Staat, dessen Souveränität von ihm selbst völkerrechtlich anerkannt war, für frühere Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zu verfolgen.

Die politische Absicht ist erkennbar der Versuch, damit die Geschichte der DDR und einen den Gesetzesautoren persönlich mißliebigen Teil der eigenen Geschichte und Verantwortung ungeschehen machen zu wollen.

In der Begründung zum VKG werden Motiv und Bedeutung des Kriteriums völlig unmißverständlich ausgedrückt. Ziel des Gesetzes sei es, "die versorgungsrechtliche Begünstigung von Personen zu verhindern, die der Etablierung und Stabilisierung des kommunistischen System der Deutschen Demokratischen Republik auch in persönlich vorwerfbarer Weise in besonderem Maße Vorschub geleistet haben" (Drucksache 197/91 S. 114).

Das Ungeheuerliche dieses Vorgangs wird besonders in der Bemerkung deutlich, man knüpfe damit an eine Rechtstradition an, die ihren Niederschlag bereits im G 131 (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 1. 4. 1951) gefunden habe.

Dieses Gesetz rehabilitierte seinerzeit bekanntlich Personen, die wegen ihrer Nähe zum Naziregime aus ihren Ämtern "verdrängt" waren und ihre Pensions- und Rentenansprüche verloren hatten. Allerdings schloß es davon weiterhin Personen aus, gegen die durch rechtskräftigen Bescheid einer Entnazifizierungs- oder Spruchkammer Einschränkungen verfügt worden waren. Nach einer späteren Ergänzung ließ es auch den Ausschluß von Personen zu, gegen die zwar keine derartigen Bescheide ergangen waren, die jedoch "durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben" (§ 3 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b G 131).

Es wird jedoch verschwiegen, worin das Wesentliche der damit verbundenen Rechtstradition besteht.

Die damaligen rechtskräftigen Bescheide - und logisch verbunden damit auch die darüberhinaus erhobenen Vorwürfe - besaßen ihre maßgebliche Rechtsgrundlage im Urteil des Nürnberger Tribunals. Diesem hatte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vorgegriffen, das ihm später wieder angepaßt wurde.

Das Nürnberger Tribunal verurteilte - kurz gesagt - die Planung, Vorbereitung, Einleitung und Führung eines Angriffskrieges, die Verletzung des Kriegsrechts und der Kriegsbräuche und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Völkermord und -versklavung und die im Zusammenhang mit diesen Verbrechen stehende Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen (vgl. Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes). Alle diese Verbrechen waren und sind in völkerrechtlich verbindlichen Akten ausdrücklich als solche benannt. Ausdrücklich den Grundprinzipien fairer Rechtsprechung folgend urteilte

der Internationale Militärgerichtshof ausschließlich auf dieser Rechtsgrundlage (vgl. die wiederholte ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Problem in der Urteilsbegründung).

Wann und wo hat jemand, der für die Errichtung und Erhaltung des Staats- und Gesellschaftssystems der ehemaligen DDR tätig war, sich dabei solcher Verbrechen schuldig gemacht? Die tatsächlich einer militant antikommunistischen Tradition folgende Behauptung, hier gäbe es irgendwelche rechtlich relevanten Analogien, kann nicht anders verstanden werden, als perfide Fortsetzung des kalten Krieges.

Bei alledem soll nicht verkannt werden, daß die DDR unter dem Einfluß äußerer und innerer Zwänge in der Erfüllung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen auf bestimmten Gebieten hinter anderen Staaten, auch hinter der BRD, zurückgeblieben war. Dafür sind auch in persönlich vorwerfbarer Weise Personen politisch und moralisch verantwortlich, die in maßgeblicher Position Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen trugen. Allein dadurch wird aber weder strafrechtliche noch materielle Verantwortlichkeit begründet.

Die DDR war wie die anderen Staaten des Warschauer Vertrages nicht der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 beigetreten. Sie hatte aber mit ihrem Beitritt zur UNO deren Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 akzeptiert und war schließlich auch dem Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 19. 12. 1966 beigetreten. Historisch, politisch und moralisch ist deshalb durchaus der Vorwurf gegen die DDR, gegen ihre Gesetzgebung wie gegen ihre Regierung berechtigt, der mit dem Pakt übernommenen Verpflichtung zur Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte nur halbherzig und teilweise widersprechend nachgekommen zu sein.

Wer dabei im Sinne des geltenden Strafrechts Straftaten begangen hat, muß gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Man kann jedoch nicht einerseits sogar eine persönliche Verantwortlichkeit für die mangelnde innerstaatliche Umsetzung völkerrechtlich übernommener Verpflichtungen durch die DDR rügen und gleichzeitig die Verpflichtung im Artikel 15 des gleichen Völkerrechtsdokuments ignorieren wollen (Internationaler Pakt vom 19. 12. 1966). In diesem anerkennen die beigetretenen Staaten die bereits in der Erklärung vom 10. 12. 1948 ausdrücklich formulierten Rechtsgrundsätze: "Quivives censetur innocens" (unschuldig bis zur Feststellung der Schuld im öffentlichen Verfahren bei ordentlicher Verteidigung gemäß dem Gesetz) und "nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne Strafbarkeit nach dem Gesetz zur Zeit und am Ort der Handlung).

Zweifelloso gilt dafür auch die Strafbarkeit nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Mit dieser Bestimmung des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte verpflichteten sich die beigetretenen Staaten zur fortgesetzten Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Urteils des Nürnberger Tribunals. Außer den diesem Urteil zugrunde liegenden kennt das Völkerrecht keine strafbaren Tatbestände. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es neben Übereinstimmung auch einige Unterschiede in der Strafbarkeit von Verstößen gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht der BRD und der DDR gab. Innerstaatliches Recht ist nicht übertragbar. Schon gar nicht rückwirkend. In ihrer Einlassung auf den Vorwurf der Verfassungsbeschwerde gegen die Wartestandsregelung des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung dies bezüglich der Geltung des Grundgesetzes selbst vorgetragen (BVerfGE vom 24. 4. 1991 Gründe A III).